

Dieser Fragebogen dient der steuer- und versicherungsrechtlichen Beurteilung einer geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigung und ist als Nachweis zur Vorlage bei Betriebsprüfungen zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Er entspricht dem seit 2011 erweiterten Anforderungskatalog der Beitragsverfahrensverordnung.

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte – Die grün markierten Bereiche auf den Seiten 1-3 und ggf. 4 sind von dem/der Beschäftigten bzw. Bewerber/in auszufüllen.

Ordnungs-/Personal-Nr. _____

PERSÖNLICHE ANGABEN	Name, Vorname, ggf. Geburtsname	weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> Geburtsdatum
	Geburtsort, ggf. Kreis (nur auszufüllen, wenn keine Rentenversicherungs-Nr.)	Staatsangehörigkeit (nur auszufüllen, wenn keine Versicherungs-Nr.)
	Anschrift / PLZ und Ort	Rentenversicherungsnummer
	Anschrift / Straße	Steuerliche Identifikationsnummer
	IBAN	BIC
Höchster Schulabschluss	Höchste Berufsausbildung	
<input type="checkbox"/> ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss <input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss	<input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur <input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss	<input type="checkbox"/> ohne Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Promotion
Fragen zur Besteuerung (Beantwortung nur erforderlich, falls vom Arbeitgeber ausdrücklich angefordert)		Bitte geben Sie oben rechts Ihre steuerliche Identifikationsnummer an. Wenn „Nein“, können Sie die Besteuerung nach Steuerklasse VI nur vermeiden, wenn der Arbeitgeber die Pauschalbesteuerung gem. § 40 a EStG anwendet. Dieser Steuerabzug kann im Einzelfall günstiger sein als Steuerklasse VI.
Ich bin mit der Besteuerung nach individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen einverstanden bzw. werde eine Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug vorlegen. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn Sie keine individuelle Lohnbesteuerung wünschen, bitte angeben: Ich bin mit der Pauschalbesteuerung zu meinen Lasten einverstanden. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Angaben zum Beschäftigungsverhältnis	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnte Beschäftigung mit Entgelt bis 450 €/Monat. Der Monatslohn ggf. einschließlich der rechnerisch verteilten Sonderzahlungen darf die Entgeltgrenze nicht übersteigen.	<input type="checkbox"/> kurzfristige Beschäftigung, befristet Zeitraum der kurzfristigen bzw. studentischen Beschäftigung: vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnte Beschäftigung mit Beschäftigungsbeginn vor dem 1.1.2013 mit Entgelt bis zu 400 €/Monat. Der Monatslohn ggf. einschließlich der rechnerisch verteilten Sonderzahlungen darf die Entgeltgrenze nicht übersteigen.	<input type="checkbox"/> studentische Beschäftigung, befristet Zeitraum der kurzfristigen bzw. studentischen Beschäftigung: vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> studentische Beschäftigung, unbefristet, mit bis zu 20 Wochenstunden. (Nur für ordentlich Studierende. Die 26-Wochen-Grenze beachten!)	
	Eintrittsdatum: _____ Berufsbezeichnung: _____ Ausgeübte Tätigkeit: _____	
	ggf. Änderungsvereinbarung ab _____ Datum: _____ voraussichtl. wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden: _____ Tage: _____ voraussichtl. tägl. bzw. wö. Netto-/Bruttolohn: _____ EUR	
	vereinbarer Stundenlohn _____ EUR	voraussichtl. Entgelt/Monat _____ EUR
	ggf. hinzu zu rechnen _____ EUR	ggf. voraussichtl. Sonderzahlung/en _____ EUR
	ggf. steuerfreie Aufwandsentsch. mtl. bzw. jährlich) _____ EUR	regelmäß. Entgelt/Monat _____ EUR
	ggf. steuerfreie Aufwandsentsch. mtl. bzw. jährlich) _____ EUR	Entgelt Jahresprognose ... _____ EUR jährlich
	Besteuerung <input type="checkbox"/> nach individ. LSt-Abzugsmerkmalen <input type="checkbox"/> Steuerklasse VI wg. Nichtvorlage IdNr. <input type="checkbox"/> Einheitsl. Pauschst. § 40 a Abs. 2 EStG <input type="checkbox"/> Pauschsteuer § 40 a Abs. 1 od. 2 a EStG	<input type="checkbox"/> Nichtkirchensteuerpflicht ggf. auf gesondertem Vordruck nachweisen lassen.

Dieser Vordruck wurde sorgfältig bearbeitet, er kann jedoch nur für Standardfälle gelten. Insbesondere können sich aufgrund neuer Gesetzgebung, Rechtsprechung oder durch das Schrifttum neue Prüfkriterien ergeben, für deren Beachtung jeder Anwender selbst verantwortlich ist.

- Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung „Minijob“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 € nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Einsätze sind dabei unerheblich; die monatliche Arbeitszeit wird jedoch ab 2015 durch den gesetzlichen Mindestlohn auf ca. 52 Std. begrenzt, vgl. Nr. 5. Zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts vgl. Nrn. 21 bis 25. Beschäftigte mit einem Entgelt über 400 € und weiterhin weniger als 450 €, für die bis zum 31.12.2014 die Übergangsregelungen der Gleitzone galten, sind ab dem 1.1.2015 als geringfügig Beschäftigte zu behandeln.
- Ab dem 1.1.2013 neu aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Der Beschäftigte kann sich jedoch i.d.R. auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen; vgl. aber Nr. 17 und 18.
- Bestehende Minijobs mit einem Beschäftigungsbeginn vor dem 1.1.2013 bleiben auch über den 31.12.2014 hinaus rentenversicherungsfrei, solange das Entgelt (auch zusammengerechnet aus mehreren Minijobs) weiterhin 400 € nicht übersteigt. Ab dem Übersteigen der Grenze von 400 € tritt auch für diese Beschäftigten grundsätzlich Rentenversicherungspflicht ein. Dies gilt sowohl bei Entgelterhöhungen in einem einzigen als auch bei Überschreiten durch Zusammenrechnung aus mehreren Minijobs. Der Beschäftigte kann sich jedoch i.d.R. auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen; vgl. aber Nr. 17 und 18.
- Eine kurzfristige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) liegt ab 2015 vor, wenn sie auf 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist; soweit die Beschäftigung nicht als berufsmäßig ausgeübt gilt, ohne obere Entgeltgrenze. Im Lohnsteuerrecht gelten abweichende Vorschriften, vgl. Nr. 47.

Es handelt sich um eine bis zum 31.12.2018 befristete Ausweitung der Zeitgrenzen, ab dem 1.1.2019 gelten wieder die Zeitgrenzen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, beachten Sie auch Nr. 41.a. Vom „Dreimonats“- (bzw. „Zweimonats“-)zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn die Beschäftigung regelmäßig an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt wird, sonst gilt der Zeitraum von 70 (bzw. 50) Tagen. Kurzfristige Beschäftigungen sind versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung; pauschale Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers fallen nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen der geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, wenn es sich um ein regelmäßig wiederkehrendes Arbeitsverhältnis handelt. Eine unmittelbar im Anschluss an eine geringfügig entlohnte (Dauer-)Beschäftigung vereinbarte kurzfristige Beschäftigung erfüllt i.d.R. nicht mehr die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit. Bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist zu prüfen, ob es sich um eine berufsmäßige Beschäftigung handelt, sofern das Arbeitsentgelt 450 € übersteigt, vgl. Nrn. 8 und 37 bis 41.

Ab 1.1.2015 gilt für alle Beschäftigten der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € pro Stunde bzw. der Branchen-Mindestlohn für Bereiche, die unter die Übergangsregelung bis zum 31.12.2016 fallen; Ausnahmen gelten lediglich z.B. für Jugendliche unter 18 Jahren. Dies kann in bestehenden Minijobs bei gleichbleibender Stundenzahl zur Überschreitung der Lohngrenze führen. Eine Minderung der Arbeitszeit mit Zustimmung des Beschäftigten ist im Wege einer sog. Änderungsvereinbarung möglich, die schriftlich vorliegen muss. Dieser Fragebogen allein ist hierfür nicht ausreichend.

Nach § 17 MiLoG gelten im gewerblichen Bereich für jeden geringfügig entlohnt und kurzfristig Beschäftigten detaillierte Aufzeichnungspflichten über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. | Fußnote 51 verweist auf „AG-Merkblatt Mindestlohn“.

UNAUSGEFÜLLTES ORIGINAL NUR ECHT MIT GRÜNEM RAND – SONST RAUBKOPIE!

Status der/des Beschäftigten außerhalb der in diesem Fragebogen betrachteten Beschäftigung.

Vom Bewerber persönlich auszufüllen: Bitte kreuzen Sie alle für Sie zutreffenden Sachverhalte an. Sie sind verpflichtet, jede Änderung unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Nähere Angaben in der Tabelle „weitere Beschäftigungen“. Soweit eine Zusammenrechnung erfolgt, ist ggf. Vorlage von Lohn-/Gehaltsabrechnungen notwendig.

<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in versicherungspflichtigem (Haupt-)beschäftigungsverhältnis ¹⁾	18 28 30 39 46												
<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit ¹⁾ 8 33 37 38	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in unbezahltem Urlaub 8 37 38												
<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter ²⁾ 14 31	<input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter im Altersruhestand ²⁾ 12 31												
<input type="checkbox"/> Selbständige(r), nicht rentenversicherungspflichtig ³⁴⁾	<input type="checkbox"/> Selbständige(r), rentenversicherungspflichtig ¹⁾ 34												
<input type="checkbox"/> Mitglied berufsständischer Versorgungseinrichtung der freien Berufe (Apotheker, Anwalt, Architekt, Ingenieur etc.) ^{13 31}													
<input type="checkbox"/> Schüler(in) ^{9 31 43} – Bitte Schulbescheinigung vorlegen –													
<input type="checkbox"/> Student(in) ^{10 26 31 43} – Bitte Immatrikulationsbescheinigung vorlegen –	<input type="checkbox"/> Praktikant(in) ^{11 26c} – Bitte geben Sie unten in der letzten Zeile, unter „Sonstiges“, die Art des Praktikums an –												
<input type="checkbox"/> Schulabgänger(in) mit Studienabsicht 8 37 38	<input type="checkbox"/> versicherungspflichtige(r) Werkstudent(in) ¹⁾ 29												
<input type="checkbox"/> Schulabgänger(in) mit Berufsausbildungsabsicht 8 37 38	<input type="checkbox"/> Universitätsabgänger vor Eintritt in das Berufsleben 8 37 38												
<input type="checkbox"/> Freiwillige(r) Wehrdienst-/Bundesfreiwilligendienstleistende(r) bzw. Jugendfreiwilligendienstleistende(r) – freiwilliges soziales oder ökolog. Jahr ^{1) 3)}	vom <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> bis <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td></tr></table>	T	T	M	M	J	J	T	T	M	M	J	J
T	T	M	M	J	J								
T	T	M	M	J	J								
<input type="checkbox"/> Arbeits-/Ausbildungsplatzsuchende(r) 8 37 38													
<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann (sonst nicht berufsmäßig tätig) ^{31 39 43}	<input type="checkbox"/> zur Zeit als versicherungspflichtige Pflegeperson tätig / erwerbe Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ¹⁾												
<input type="checkbox"/> Vorruhestandsgeldbezieher(in) ¹⁾ 28 39													
<input type="checkbox"/> Ich erhalte Versorgungsbezüge ²⁾ 12 31	ggf. nähere Bezeichnung												
<input type="checkbox"/> Rentner(in) ^{2) 4)} 12 31 43	Art der Rente												
<input type="checkbox"/> Sonstiges	nähere Bezeichnung												

Sind Sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeits-/Ausbildungsplatzsuchender gemeldet oder stehen Sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung? nein ja, und zwar: 8 33 37 38 41

ohne Leistungsbezug mit Leistungsbezug: Arbeitslosengeld Arbeitslosengeld II „Hartz IV“

Bitte beachten Sie die Hinzuverdienstgrenzen und die Meldepflicht gegenüber dem Leistungsträger.

Krankenversicherung: gesetzlich (GKV) privatversichert (PKV) ⁷⁾ eigene Mitgliedschaft Familienversicherung ⁵⁾

Name der Krankenversicherung: _____

¹⁾ Wegen bereits vorliegender Rentenversicherungspflicht ist der Mindestbeitrag zur RV in der geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht zu berücksichtigen.
²⁾ Bitte einen geeigneten Nachweis vorlegen.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen. Bitte auch die beabsichtigte Ableistung eintragen; vergleichbare Freiwilligendienste bitte unter „Sonstiges“ näher bezeichnen.
⁴⁾ Bei Altersteilrentnern oder Erwerbsminderungsrentnern sind die individuellen Hinzuverdienstgrenzen zu beachten; sie können zu einer Kürzung bzw. zum Wegfall des Altersrentenanspruchs führen. Für Bezieher einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze und bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung gilt seit 2013 eine Hinzuverdienstgrenze von 450 €.
⁵⁾ Für geringfügig beschäftigte Familienangehörige gilt seit 2013 eine Einkommensgrenze von 450 € für die beitragsfreie Familienversicherung der GKV.

- | | |
|--|--|
| <p>7. Der pauschale Krankenversicherungsbeitrag entfällt für Beschäftigte, die privat krankenversichert sind (z.B. privat versicherte Selbständige oder Arbeitnehmer, Beamte, Beamtenpensionäre und deren in privaten Krankenversicherungen mitversicherte Familienmitglieder). Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung der PKV zu den Lohnunterlagen zu nehmen.</p> <p>8. Bei diesen Personenkreisen ist die Frage der Berufsmäßigkeit einer mehr als geringfügig entlohnten kurzfristigen Beschäftigung besonders zu prüfen, vgl. Nrn. 37 und 38. Berufsmäßigkeit liegt vor bei kurzfristigen Beschäftigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • während einer Elternzeit in einer Hauptbeschäftigung, • während unentgeltlicher Beurlaubung im Rahmen einer Hauptbeschäftigung, • von ausbildungs- oder arbeitssuchenden Beschäftigungslosen, die bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind • zwischen Schulentlassung bzw. Abschluss des Studiums und Eintritt in das Berufsleben, • zwischen Schulentlassung und Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder freiwilligen Wehrdienstes, • zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bzw. vergleichbaren Freiwilligendienstes (z.B. Freiwilligendienst „WELTWÄRTS“ oder „Incoming“ • auch zwischen einem Freiwilligendienst und einem beabsichtigtem Studium kann sich Berufsmäßigkeit ergeben. <p>Wegen der unterschiedlich zu beurteilenden Fallkonstellationen ist die Frage der Berufsmäßigkeit hierbei stets im Einzelfall zu klären.</p> <p>9. Schüler sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; für Schüler unter 18 Jahren und ohne Berufsabschluss gilt der Mindestlohn nicht.</p> <p>10. Bei Studenten bestehen Besonderheiten in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, vgl. Nr. 26.</p> | <p>11. Für Praktikanten ergeben sich je nach Art des Praktikums Besonderheiten in Bezug auf daneben ausgeübte Beschäftigungen. Bitte beachten Sie die Hinweise unter Nr. 26c.</p> <p>12. Bezieher einer Vollrente wegen Alters, Ruhestandsbeamte (nach Erreichen der Altersgrenze) und Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung sind nach § 5 Abs. 4 SGB VI rentenversicherungsfrei, so dass sie bei Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen.</p> <p>13. Arbeitnehmer, die Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und nach dem 31. Dezember 2012 eine geringfügig entlohnte, <i>berufsständische</i> Beschäftigung aufnehmen, unterliegen in dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, von der sie sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder § 6 Abs. 1b SGB VI auf Antrag befreien lassen können. Bei jeder Aufnahme einer neuen geringfügigen Beschäftigung eines bereits nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieds einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist stets ein neues Befreiungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Handelt es sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung hingegen um eine berufs fremde Beschäftigung, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung.</p> <p>Im Fall der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind sie Rentenversicherungsbeiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu leisten.</p> <p>14. Beamte und Beamtinnen sind in einer geringfügig entlohnten Zweitbeschäftigung ebenfalls rentenversicherungsfrei, wenn die Gewährleistung der Versorgungsanswartschaft aus der Hauptbeschäftigung auf die Zweitbeschäftigung erstreckt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zweitbeschäftigung <i>öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen</i> dient.</p> |
|--|--|

